

# Ruderordnung der Ruderriege von 1899 am Max-Planck-Gymnasium Dortmund

## §1

Benutzt werden dürfen nur die Boote, die freigegeben sind. Gesperrte Boote dürfen nicht benutzt werden. Boote können vom Protektor, von einem Übungsleiter oder vom Ruderwart gesperrt werden. Dies wird am Boot mit einem Schild mit der Aufschrift „gesperrt“ und/oder im elektronischen Fahrtenbuch durch Eintrag kenntlich gemacht. Sperrungen können nur vom Protektor, von einem Übungsleiter oder vom Ruderwart wieder aufgehoben werden.

## §2

Rennboote (siehe Bootsliste) sind für den allgemeinen Ruderbetrieb grundsätzlich gesperrt. Sie dürfen nur von Trainingsruderern oder mit ausdrücklicher Genehmigung des Protektors benutzt werden.

## §3

An Tagen des allgemeinen Ruderbetriebes gilt die offiziell angegebene Ruderzeit. Dann teilt der Protektor, ein Übungsleiter, der Ruderwart oder einer der älteren Ruderer Boote und Mannschaften ein.

- Zwischen dem 1. November und den Osterferien ist es untersagt, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Ruderwartes, eines Übungsleiters oder des Protektors Skiff (Einer) zu fahren.

## §4

Vor Fahrtantritt trägt der Obmann folgende Angaben ins elektronische Fahrtenbuch ein:

- Bootsname (meist reichen die ersten Buchstaben, da die Boote gespeichert sind);
- Name des Steuermanns/der Steuerfrau (nur falls vorhanden);
- Namen der Mannschaftsmitglieder, Nachname und eventuell Vorname, um Verwechslungen zu vermeiden. (Die meisten Mitglieder sind namentlich gespeichert);
- Abfahrtszeit speichert der Computer selbständig;
- bei geplanter längerer Abwesenheit das Ziel der Fahrt.

Der Name des Obmannes ist in gesteuerten Booten meist der Steuermann, falls nicht, muss er angegeben werden. In ungesteuerten Booten ist normalerweise die Nr. 1 der Obmann, falls nicht, muss er angegeben werden.

## §5

Ruderkurse und Ruderklassen tragen ebenfalls in das elektronische Fahrtenbuch ein! Die Eintragungen entsprechen den unter §4 angegebenen Hinweisen. Entgegen obigen Hinweisen werden hier nur der Obmann und die Mitglieder der Riege namentlich eingetragen, ansonsten die Bezeichnung der Klasse oder des Kurses (z.B. 9c, oder 12, 13). Alle besetzten Bootsplätze sind einzutragen, der Computer schreibt dann automatisch z.B. 9c 07/08 2.

## §6

Boote fremder Vereine werden nur mit dem Vereinsnamen eingetragen, die Namen von Ruderern anderer Vereine werden dann nicht vermerkt, bei Gästen anderer Vereine in unseren Booten ist der Zusatz „Gast“ einzutragen. Ehemalige Ruderer, die nicht mehr Mitglieder der Ruderriege sind, werden mit dem Zusatz „Ehemalige/r“ gekennzeichnet.

## §7

Nach Beendigung der Ausfahrt ist die Fahrt auszutragen. Dazu gehört:

- die Zeit der Rückkehr (bei zeitnahe Eintrag macht der Computer das selbständig);
- das Ziel der Fahrt (z.B. 6.8 oder 5.3, bei >< muss die gefahrene km-Zahl als ganze Zahl eingetragen werden, bei Zielangaben wie oben macht der Computer die Eintragung selbständig);
- die Zahl der Mannschaftskilometer (rechnet der Computer bei korrektem Eintrag selbst aus);
- unter „Bemerkungen“ sind nur besondere Vorkommnisse, wie z.B. Bootsschäden einzutragen. Das Fahrtenbuch ist ein Dokument und muss entsprechend behandelt werden.

## §8

Der Bootsobmann achtet darauf, dass Boote und Zubehör nach der Ausfahrt wieder vollständig und richtig in die Bootshalle gebracht werden. Die Boote kommen in der Regel mit dem Bug zuerst in die Halle. Skulls und Riemen werden in die dafür vorgesehenen Halterungen gehängt, mit dem Schafrücken, wo der Name steht, zur Hallenmitte. Steuer und Flagge werden ordentlich an ihren Platz gebracht.

## §9

Die vom Vorstand zu Beginn jedes Jahres herausgegebene Bootsliste gibt Aufschluss darüber, welche Boote für die Ruderklassen und Kurse freigegeben bzw. gesperrt sind. Rennboote sind grundsätzlich für den Betrieb in den Ruderklassen und Kursen gesperrt. Ausnahmen hiervon kann nur der Protektor machen!

## §10

Für einige Boote gelten besondere Gewichtsbeschränkungen, die aus der Bootsliste ersichtlich sind. Diese sind auf jeden Fall zu beachten

## §11

Alle Boote sind nur mit vollständiger Besatzung zu fahren. Von dieser Regel darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden (Eintrag unter Bemerkungen im Fahrtenbuch).

## §12

Alle Ruderer haben sich bei Ausfahrten an die Regeln der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung zu halten. Steuerleute bzw. Obleute werden darüber in einem Steuermannslehrgang unterrichtet. Großfahrzeugen und Schiffen ist grundsätzlich auszuweichen, andere Wassersportler dürfen nicht behindert werden. Trainingsmannschaften sollte man, wenn möglich, ausweichen. Auch den häufig am Ufer sitzenden Anglern sollte man Platz lassen.

## §13

Das Anlegen am Ufer am DEK ist nur dort gestattet, wo sich auch ein Steg befindet, z.B. 1. DKV bei ca. km 3,3 oder Marinekameradschaft bei km 7,8. Das Anlegen am Ufer oder an der Spundwand ist nur in Notsituationen und unter Beachtung der Sicherheit für Mannschaft und Boot zulässig.

## §14

Alle Ruderer der Riege sollten auf dem Wasser und an Land stets einen sauberen und ordentlichen Eindruck hinterlassen

Dortmund, im März 2013

Bastian Klöhn  
(Protektor)

Tobias Quaas  
(Vorsitzender)

Birthe Ottjes  
(Ruderwartin)